

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Mönchberg am 29.07.2025



Sitzungsdatum:	Dienstag, den 29.07.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	Uhr
Ort, Raum:	Bürgersaal, Altes Rathaus Mönchberg, Hauptstraße 42

Die Einladung zur Sitzung erfolgte gemäß der Geschäftsordnung.

Folgende Personen sind anwesend:

Vorsitzende/r

Wetzel, Bernd - 1. Bürgermeister -

ordentliche Mitglieder

Bader-Hain, Tatjana

Eilbacher, Sven

Gramling, Holger

Gramling, Veronika, Dr. med. vet.

Heischmann, Sven

entschuldigt

Jestrich, Renate

Kiefer, Clemens

Roob, Martin

Sauerwein, Johanna

Schmitt, Daniela - 2. Bürgermeisterin -

Stanger, Wolfgang

Stauder, Tobias

Zöller, Joachim

Zöller, Tobias - 3. Bürgermeister -

Schriftführer/in

Weis, Verena

Ruggieri, Veronica

Folgende Personen sind entschuldigt:

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1** Sitzungsniederschrift vom 01.07.2025; Anerkennung der Niederschrift: hier öffentlicher Teil; Beratung und Beschlussfassung
- 2** Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Mönchberg; Beratung und Beschlussfassung
- 3** Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Mönchberg; Beratung und Beschlussfassung
- 4** Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeugen - Stellplatzsatzung für den Markt Mönchberg; Beratung und Beschlussfassung
- 5** Straßensanierung 2025; hier: Erneuerung des Fahrbahnbelages in der Jahnstraße aufgrund eines Wasserrohrbruchs. Vorstellung der Möglichkeiten; Beratung und Beschlussfassung
- 6** Defekte Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet; hier: Erneuerung nicht mehr Instand zu setzender Leuchten; Beratung und Beschlussfassung
- 7** Anschlussfinanzierung des Darlehens Nr. 6563039, KfW zum 15.08.2025; Beratung und Beschlussfassung
- 8** Kommunale Allianz "SpessartKraft"; hier: Evaluierungsbericht und Fortführung der ILE-Arbeit; Beratung und Beschlussfassung
- 9** Örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2023; hier: Vorstellung des Rechnungsprüfungsberichts und Entlastung des 1. Bürgermeisters; Beratung und Beschlussfassung
- 10** Erlass einer Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage anlässlich des Bartholomäusmarktes; Beratung und Beschlussfassung
- 11** Behandlung der Anträge des Marktgemeinderates Martin Roob; Information
- 11.1** Antrag auf Überprüfung / Erstellung einer neuen Hundesatzung des Marktes Mönchberg; hier Beratung und Beschlussfassung
- 11.2** Antrag auf Überprüfung der Nutzungsordnung Zeltplatz; hier Beratung und Beschlussfassung
- 12** Anfragen des Marktgemeinderates und sonstige informelle

öffentliche Mitteilungen; Information

Michael Stapf fragt an, wie der aktuelle Sachstand zum Bebauungsplan Keimerswiese ist. Bernd Wetzel informiert, dass kürzlich die Stellungnahme im Rathaus eingetroffen ist, sich aufgrund von Schule und Urlaub aber noch in Bearbeitung befindet.

Eine weitere Frage von Herrn Stapf handelt sich um den geschotterten Platz oberhalb der Freizeitanlage. Können hier zum Bartholomäusmarkt Parkplätze genutzt werden? Der Bürgermeister bejaht dies, dieser Platz soll tatsächlich am Marktwochenende als Parkplatz dienen.

Öffentliche Sitzung

zu 1 Sitzungsniederschrift vom 01.07.2025; Anerkennung der Niederschrift: hier öffentlicher Teil; Beratung und Beschlussfassung

Der Marktgemeinderat erkennt die Niederschrift vom 01.07.2025; hier: öffentlicher Teil, an.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

zu 2 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Mönchberg; Beratung und Beschlussfassung

Im Rahmen der Marktgemeinderatsitzung am 01.07.2025 wurde, vom Büro Allevo, die Kalkulation der Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2025-2028 in der Wasserversorgung vorgestellt.

Es wurde beschlossen, auf Grundlage dieser Kalkulation, die Gebühren der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Mönchberg durch Änderungssatzung wie folgt anzupassen:

Wassergebühren:

Die Gebühr beträgt 4,43 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 4,43 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Änderung des Kalkulationszeitraumes:

Gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 04.02.2025 wurde der Kalkulationsrhythmus künftig auf drei Jahre festgelegt. Der neue Kalkulationszeitraum soll über den 30.09.2028 hinaus auf den 31.12.2028 verlängert werden.

Die neuen Gebührenregelungen sollen zum 01.10.2025 in Krafttreten. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Mönchberg vom 01. Oktober 2009, zuletzt geändert zum 01.10.2023 muss dazu, gemäß dem angehängten und im Rahmen der Sitzung vorgestellten Satzungsmuster geändert werden.

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Mönchberg vom 01. Oktober 2009, zuletzt geändert am 01. Oktober 2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt der Markt Mönchberg folgende

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Mönchberg vom 01. Oktober 2009

§1

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 4,43 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§2

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 4,43 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§3

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Auf die Gebührenschuld sind zum 01. Januar, 01. März, 01. Mai, 01. Juli und 01. September jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von je zwei Monatsbeiträgen der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresberechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. Das Abrechnungsjahr läuft jeweils vom 01.10. bis 30.09. des Folgejahres. Im Jahr 2028 wird das Abrechnungsjahr über den 30.09.2028 hinaus bis zum 31.12.2028 verlängert. Ab dem 01.01.2029 läuft das Abrechnungsjahr, analog zum Kalenderjahr, jeweils vom 01.01. bis 31.12.

§4

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Mönchberg, den __. Juli 2025
Markt Mönchberg

Bernd Wetzel
1. Bürgermeister

Die Satzung ist auszufertigen und bekanntzumachen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

zu 3 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

(BGS-EWS) des Marktes Mönchberg; Beratung und Beschlussfassung

Im Rahmen der Marktgemeinderatsitzung am 01.07.2025 wurde, vom Büro Allevo, die Kalkulation der Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2025-2028 in der Entwässerungseinrichtung vorgestellt.

Es wurde beschlossen, auf Grundlage dieser Kalkulation, die Gebühren der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung (BGS-EWS) des Marktes Mönchberg durch Änderungssatzung wie folgt anzupassen:

Grundgebühren:

Die Grundgebühren im Bereich Abwasser werden wie folgt geändert:

bis 2,5 cbm/h	(entsprechend Q_3 von 4 cbm/h):	24,00 € / Jahr
bis 6 cbm/h	(entsprechend Q_3 von 10 cbm/h):	60,00 € / Jahr
bis 10 cbm/h	(entsprechend Q_3 von 16 cbm/h):	96,00 € / Jahr
bis 40 cbm/h	(entsprechend Q_3 von 64 cbm/h):	384,00 € / Jahr
bis 60 cbm/h	(entsprechend Q_3 von 100 cbm/h):	600,00 € / Jahr

Abwassergebühren:

Die Gebühr beträgt künftig 3,19 € pro Kubikmeter Abwasser.

Änderung des Kalkulationszeitraumes:

Gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 04.02.2025 wurde der Kalkulationsrhythmus künftig auf drei Jahre festgelegt. Der neue Kalkulationszeitraum soll über den 30.09.2028 hinaus auf den 31.12.2028 verlängert werden.

Die neuen Gebührenregelungen sollen zum 01.10.2025 in Krafttreten. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Mönchberg vom 01. Oktober 2009, zuletzt geändert zum 01.10.2023 muss dazu, gemäß dem angehängten und im Rahmen der Sitzung vorgestellten Satzungsmuster geändert werden.

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Mönchberg vom 01. Oktober 2009, zuletzt geändert am 01. Oktober 2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt der Markt Mönchberg folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Mönchberg vom 01. Oktober 2009

§1

§ 9 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr für die Entwässerungseinrichtung beträgt bei einem Nenndurchfluss (Q_n) der eingebauten Wasserzähler:

bis 2,5 cbm/h	(entsprechend Q ₃ von 4 cbm/h):	24,00 € / Jahr
bis 6 cbm/h	(entsprechend Q ₃ von 10 cbm/h):	60,00 € / Jahr
bis 10 cbm/h	(entsprechend Q ₃ von 16 cbm/h):	96,00 € / Jahr
bis 40 cbm/h	(entsprechend Q ₃ von 64 cbm/h):	384,00 € / Jahr
bis 60 cbm/h	(entsprechend Q ₃ von 100 cbm/h):	600,00 € / Jahr

§2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 3,19 € pro Kubikmeter Abwasser.

§3

§ 15 Abs. 2 wird um Satz 4 und 5 ergänzt:

Im Jahr 2028 wird das Abrechnungsjahr über den 30.09.2028 hinaus bis zum 31.12.2028 verlängert. Ab dem 01.01.2029 läuft das Abrechnungsjahr, analog zum Kalenderjahr, jeweils vom 01.01. bis 31.12.

§4

Die Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Mönchberg, __.07.2025

Bernd Wetzel,
1. Bürgermeister

Die Satzung ist auszufertigen und bekanntzumachen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

zu 4 Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeugen - Stellplatzsatzung für den Markt Mönchberg; Beratung und Beschlussfassung

Mit dem Ersten und Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Bayerischen Bauordnungsrechts (BayBO) hat der Landesgesetzgeber grundlegende Änderungen im Bereich des Bauordnungsrechts vorgenommen. Mit dieser Novelle wird die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Spielplätzen mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 kommunalisiert. Dies bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten zu diesem Zeitpunkt entfallen.

Das Erste Modernisierungsgesetz trat zum 1. Januar 2025 in Kraft, das Zweite teilweise zum 1. Oktober 2025. Nach Artikel 81 Absatz 1 Nummer 4 BayBO in der aktuellen Fassung sind die Gemeinden weiterhin ermächtigt, durch Satzung Vorschriften über die Anzahl, die Beschaffenheit und die Lage notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder zu erlassen. Bestehende kommunale Satzungen, die auf der bisherigen Rechtslage beruhen, verlieren jedoch zum 30. September 2025 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst werden. Dies ergibt sich unmittelbar aus der Übergangsregelung in Artikel 128 der BayBO in Verbindung mit den Modernisierungsgesetzen. Für Städte und

Gemeinden, die entsprechende Stellplatz—und/oder Spielplatzpflichten fortführen bzw. einführen möchten, ist der Erlass einer entsprechenden Satzung ab 01. Oktober 2025 erforderlich.

Der Markt Mönchberg verfügt derzeit über keine rechtsgültige, dem neuen Rechtsrahmen entsprechende Stellplatzsatzung. Um auch künftig in der Lage zu sein, die städtebaulich und verkehrsplanerisch notwendige Steuerung von Stellplätzen rechtssicher vorzunehmen, ist der Erlass einer neuen Stellplatzsatzung zwingend erforderlich.

Der Bayerische Gemeindetag hat in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Städtetag eine Mustersatzung erarbeitet, die eine rechtssichere Grundlage für die kommunale Umsetzung bietet.

Rechtliche Würdigung:

Die Rechtsgrundlage für den Erlass der Stellplatzsatzung bildet Artikel 81 Abs. 1 Nr. 4 Bay-BO in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO).

Die Verwaltung schlägt vor, den Entwurf der Stellplatzsatzung an die örtlichen Gegebenheiten im Gemeindegebiet des Marktes Mönchberg anzupassen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, inwieweit die Richtzahlen von Stellplätzen an den ortstypischen Bedarf angepasst werden müssen und ob und in welcher Höhe eine Ablöseregelung geregelt werden soll. Die in Anlage 1 beigefügte überarbeitete Tabelle der GaStellV stellt dabei eine Höchstgrenze dar, die bei Bedarf reduziert werden kann.

Bei dem Erlass von Satzungen ist die Verwaltung an geltendes Recht gebunden (Art. 20 Abs 3 GG). Da ein Verstoß gegen diese Maßgabe zur Nichtigkeit, der vom Marktgemeinderat zu beschließenden Satzung führen kann, empfiehlt die Verwaltung sich an der rechtssicheren Vorgabe der Satzung des Bayerischen Gemeindetages zu orientieren.

Die Verwaltung empfiehlt, das vorgestellte Satzungsmuster zur Einführung einer Stellplatzpflicht, mit den im Rahmen der Sitzung besprochenen Änderungen als Satzung zu beschließen.

Nach reger Diskussion im Gremium wurde sich darauf verständigt für Wohnungen unter 50 qm nur auf einen Stellplatz zu bestehen.

Im Gremium einigte man sich darauf, die Kosten für einen Stellplatz aktuell auf 6.000 € anzusetzen und diese entsprechend Alternative 2 alle zwei Jahre zu überprüfen und ggf. per Beschluss zu aktualisieren.

Die gelben Textpassagen sind zu streichen.

Der Marktgemeinderat Mönchberg beschließt:

1. Die vorliegende Stellplatzsatzung in der Fassung vom 21.07.2025 wird gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlassen.
2. Die im Rahmen der heutigen Sitzung besprochenen Änderungen werden in den Satzungstext eingearbeitet. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungstext entsprechend redaktionell zu überarbeiten.
3. Die überarbeitete Fassung der Satzung tritt nach ordnungsgemäßer öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

zu 5 Straßensanierung 2025; hier: Erneuerung des Fahrbahnbelages in der Jahnstraße aufgrund eines Wasserrohrbruchs. Vorstellung der Möglichkeiten; Beratung und Beschlussfassung

Die Jahnstraße ist aktuell nach einem erneuten Wasserrohrbruch, wegen Ausspülungen und Unterspülungen unter der Asphaltdecke nicht befahrbar. Es besteht ein Risiko, dass beim Überfahren der gefährdeten Bereiche ein Fahrzeug einbricht, um Unfälle zu vermeiden, ist die Straße komplett gesperrt.

Der Bereich wurde zusammen mit dem Ingenieurbüro Ingenieurgesellschaft SB mbH, Miltenberger Str. 1, aus 63925 Laudenbach begangen, die Ingenieure befürworten, die Sperrung aufrecht zu erhalten. Es wurden folgende, mögliche Vorgehensweisen besprochen:

1. Den unteren Bereich der Straße notdürftig herrichten (die Hohlräume mit Schotter schließen, defekte Stellen mit Bitumen ausbessern). Mündliche Kostenschätzung laut ISB ca. 25000 €
2. Eine Sanierung gleich der Sanierung Frühlingstrasse, würde bedeuten, dass die komplette Straße eine neue Asphaltdecke bekommt, keine neuen Bordsteine, keine neuen Gehwege, kein neuer Unterbau. Dieser sehr reduzierte Aufbau ist nicht regelkonform, kostet laut Kostenschätzung ca. 96.390,00 EUR / brutto, kann aber funktionieren, wenn der vorhandene Aufbau tragfähig ist. Bei einem regelkonformen Aufbau liegen die Kosten bei ca. 202.419,00 EUR / brutto.
3. Da es in dieser Straße in den letzten Jahren vermehrt zu Wasserrohrbrüchen gekommen ist, sollen zusätzlich zur Sanierung der Asphaltdecke, die alten, teilweise maroden Wasserrohre erneuert werden. Die Kosten für neue Wasserleitungen wurden auf 198.135,00 EUR / brutto geschätzt. Die Gesamtkosten neue Asphaltdecke und neue Wasserleitung würden zusammen ca. 294.525,00 EUR / brutto beauftragen

Der Planer weist darauf hin, dass die genauen Kosten erst ermittelt werden können, wenn durch ein Baugrundgutachten festgestellt wurde, ob der bestehende Oberbau in der Straße geeignet ist die Asphaltdecke zu tragen, ferner muss der bestehende Asphalt geprüft werden, wenn es sich Teer handelt, steigen die Entsorgungskosten enorm.

Da die Vorgehensweise 1 wenig zukunftssträftig ist, empfiehlt das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg, die nachhaltigeren Varianten 2 oder 3 zu forcieren.

Aus dem Gremium kommt die Frage, ob der Abwasserkanal ebenfalls untersucht wird. Dies kann der Bürgermeister mit einem ja beantworten.

Das Gremium einigt sich auf die Variante 3, allerdings soll, aufgrund einiger Unwägbarkeiten, das Ingenieurbüro bis zur Leistungsphase 3 beauftragt werden. Diese Ergebnisse sollen dann in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt und darüber beschlossen werden.

Der Marktgemeinderat beschließt, der Empfehlung des Bauamtes die Variante 3 zu verfolgen und erteilt dem Bürgermeister die Ermächtigung die Firma Ingenieurgesellschaft SB mbH, Miltenberger Str. 1, 63925 Laudenbach bis zur Leistungsphase 3 Ermittlung der Grundlagen zu beauftragen.

Die Ergebnisse werden in einer der nächsten Sitzungen zur weiteren Beratung vorgestellt. Die Straßensperrung bleibt bis zur Umsetzung bestehen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

zu 6 Defekte Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet; hier: Erneuerung nicht

mehr Instand zu setzender Leuchten; Beratung und Beschlussfassung

Im Gemeindegebiet fallen immer mehr Straßenleuchten aus, oder die Leuchten funktionieren nur teilweise, bei der Turnusmäßigen Inspektion durch unsern Vertragspartner das Bayernwerk, wurden defekte Leuchten gelistet. Es ist eine größere Anzahl an Leuchten defekt. Für die 2017 / 2018 verbauten Twin Lux Leuchten des Herstellers Hella, gibt es keine Ersatzteile mehr. Die Produktion wurde eingestellt.

Ferner sind acht Schleuderbetonmasten in die Jahre gekommen und zeigen massive altersbedingte Schäden die ein Sicherheitsrisiko für Passanten darstellen. Am Brunnweg musste schon ein Mast infolge akuter Schäden als Sofortmaßnahme getauscht werden.

Das Bayernwerk Kunden Center, Dillberg 10, 97828 Marktheidenfeld hat die zu erneuernden Masten und Leuchten angeboten, der Angebotspreis laut den Angeboten vom 23.07.2025 beträgt 35210,71 €. Die Angebote teilen sich in acht Betonmasten inkl. Leuchten und sechs Leuchten als Einzelmaßnahme inkl. kleinerer Instandsetzungen an vorhandenen Masten. Eine gut funktionierende Straßenbeleuchtung erhöht das nächtliche Sicherheitsgefühl und hilft Unfälle zu vermeiden das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft empfiehlt das Angebot anzunehmen.

Der Bürgermeister informiert, dass die Leuchtmittel aus den abzubauenen Lampen wieder verwendet werden.

Der Marktgemeinderat beschließt, der Empfehlung der Verwaltung zu folgen und die die vom Bayernwerk angebotenen Instandsetzungen laut Angeboten vom 23.07.2025 zum Preis von 35210,71 € zu beauftragen.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 Anwesend 14 Befangen 0

zu 7 Anschlussfinanzierung des Darlehens Nr. 6563039, KfW zum 15.08.2025; Beratung und Beschlussfassung

Das Darlehen Nr. 6563039 bei der KfW hat zum 15.08.2025 einen Zinsablauf. Die Restschuld beläuft sich auf 294.116,00 EUR. Bisher hatten wir einen Zinssatz von 0,71 p.a. bei einer vierteljährlichen Tilgung von 7.353,00 EUR zzgl. Zinsen. Die Restlaufzeit beträgt 10 Jahre. Die KfW selbst bietet uns eine Verlängerung zu 2,95% p.a. für die Restlaufzeit max. 10 Jahre an.

Es werden Verlängerungs- bzw. Ablösungsangebote von der Raiffeisenbank Unteres Elsass eG, der Sparkasse Aschaffenburg-Miltenberg, der Frankfurter Volksbank (ehemals Raiffeisenbank Aschaffenburg eG) sowie von der Bayern LaBo eingeholt.

Bank	Darlehenssumme	Zinsbindung in Jahren	Darlehenslaufzeit	Tilgungsrate viertelj.	Zinssatz nom.	Zinssatz eff.
Sparkasse Mil	294.116,00 €	10	10	7.353,00 €	2,730%	2,760%
RV Bank Aßburg	294.116,00 €	10	10	7.353,00 €	2,950%	2,980%
Raiba Elsavatal	294.116,00 €	10	10	7.353,00 €	3,110%	3,148%
LaBo	294.116,00 €	10	10	7.353,00 €	3,300%	3,340%
KfW	294.116,00 €	10	10	7.353,00 €	2,950%	2,950%

Da die Angebote nur einen Tag gültig sind müssen wir diese vor Abschluss wieder neu einholen.

Der Marktgemeinderat einigt sich darauf das Angebot der Sparkasse anzunehmen.

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verwaltung mit der Einholung aktueller Darlehensangebote für die Anschlussfinanzierung i.H.v. 294.116,00 EUR zu beauftragen. Der Zuschlag ist auf das günstigste Angebot zu erteilen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

zu 8 Kommunale Allianz "SpessartKraft";hier: Evaluierungsbericht und Fortführung der ILE-Arbeit; Beratung und Beschlussfassung

Das zweitägige Seminar zur Abschlussevaluierung der interkommunalen Kooperation der aktuellen Förderperiode hat am 15. und 16. Mai 2025 in der Schule für Dorf- und Flurentwicklung in Klosterlangheim (Lichtenfels) stattgefunden. Die wesentlichen Ergebnisse wurden im Evaluierungsbericht festgehalten. Dieser enthält auch die sog. „Klosterlangheimer Erklärung“, welche als Absichtserklärung zur weiteren Zusammenarbeit unter den neun Mitgliedsgemeinden verstanden werden kann.

Die Lenkungsgruppe der ILE (Integrierte Ländliche Entwicklung) Kommunale Allianz „SpessartKraft“ e.V. hat in ihrer letzten Sitzung vom 03.07.2025 in Mespelbrunn einstimmig beschlossen, dass die im Prozess der Abschlussevaluierung erarbeiteten Themenschwerpunkte und die im vorliegenden Evaluierungsbericht zusammengefassten Ergebnisse und Ausblicke, die Grundlage der weiteren zielgerichteten Zusammenarbeit der ILE Kommunale Allianz „SpessartKraft“ e.V. bilden, um die Kommunen im Verbund zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Nach Anerkennung der Ergebnisse durch den Fördergeber, das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, ist die Beantragung von Mitteln für die Erstellung eines neuen ILEKs (Integrierten Ländliches Entwicklungskonzept) geplant, welches Fördervoraussetzung für die kommende Förderperiode ist. Nach Fertigstellung des neuen ILEKs soll die Zusammenarbeit der ILE Kommunale Allianz „SpessartKraft“ e.V. weiterhin durch eine Umsetzungsbegleitung (= Allianzmanagement; an dieser Stelle hat sich lediglich das Wording geändert, die Aufgaben und Tätigkeiten bleiben unverändert) unterstützt werden. Auch hierfür, sowie für die all-

gemeine Öffentlichkeitsarbeit, werden Fördermittel beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken beantragt.

Die aktuelle Förderperiode der ILE läuft noch bis 31.07.2026. Die kommende Förderperiode hat eine Laufzeit von sieben Jahren, d.h. 01.08.2026 bis 31.07.2033.

Das Gremium diskutiert rege über die ILE.

Das bisherige Leerstandsmanagement wurde dabei sehr gelobt.

Die kommunale Zusammenarbeit ist gut und auch sehr wichtig.

Die Gemeinde muss keine Projekte zur Förderung einreichen, dies ist freiwillig.

Es sollte aber mehr in den Ortsansässigen Vereinen beworben werden, dass das Geld für Projekte nach Mönchberg fließen kann.

Auch die zweite Bürgermeisterin berichtet sehr positiv von der Veranstaltung in Klosterlangheim.

Der Marktgemeinderat Mönchberg beschließt, die ILE-Arbeit fortzuführen sowie den Beschluss der Lenkungsgruppe ILE (Integrierte Ländliche Entwicklung) Kommunale Allianz Spessartkraft e.V. vom 03.07.2025 in der vorgestellten Form mitzutragen und ermächtigt den 1. Bürgermeister Bernd Wetzel für die Beantragung der Mittel für die Erstellung eines neuen ILEK sowie für die Mittel für die Umsetzungsbegleitung für die kommende Förderperiode vom 01.08.2026 bis 31.07.2033 im Namen des Markt Mönchberg zu stimmen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

zu 9 Örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2023; hier: Vorstellung des Rechnungsprüfungsberichts und Entlastung des 1.Bürgermeisters; Beratung und Beschlussfassung

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2023 geprüft.

Der Prüfbericht wird vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vorgestellt.

Der Ausschuss für Rechnungsprüfung empfiehlt dem Marktgemeinderat

- das Jahresrechnungsergebnis 2023 im Verwaltungshaushalt mit 7.799.697,55 € und im Vermögenshaushalt mit 1.258.288,48 € festzustellen

und den Bürgermeister zu entlasten

Aus der Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses heraus wird der Antrag gestellt, dass dem Gremium die Zahlen aus dem Bereich Forst auch unterjährig vorgestellt werden sollen. Außerdem sollen im Forstausschuss weitere Fördermöglichkeiten überprüft werden.

Der Marktgemeinderat stellt das Jahresergebnis 2023 gem. Art. 102 Abs 3 GO, wie folgt fest:

1. Im Verwaltungshaushalt mit 7.799.697,55 €.
2. Im Vermögenshaushalt mit 1.258.288,48 €.

Der Prüfbericht des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen, Der Marktgemeinderat beschließt den Bürgermeister gem. Art. 102 Abs. 3 GO zu entlasten.

Der Beschluss wird nach Art. 49 GO unter Ausschluss des Bürgermeisters gefasst.

Der Marktgemeinderat nimmt die Haushaltsüberschreitungen des Rechnungsjahres 2023 zur Kenntnis und billigt diese gemäß den Festsetzungen der Geschäftsordnung als über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben bzw. Einnahmen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

**zu 10 Erlass einer Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage
anlässlich des Bartholomäusmarktes; Beratung und Beschlussfassung**

Grundsätzlich müssen Verkaufsstellen gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG (Ladenschlussgesetz) an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.

Hiervon darf nach § 14 Absatz 1 LadSchlG anlässlich eines Marktes an höchstens vier Sonn- und Feiertagen abgewichen werden. Diese Tage werden durch Rechtsverordnung von der Gemeinde freigegeben. Die Freigabe der Offenhaltung darf auf bestimmte Bezirke beschränkt werden und der Zeitraum der Öffnungszeiten muss angegeben werden. Dieser darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18 Uhr enden.

Die Verwaltung beabsichtigt, diese Verordnung zu erlassen, um am Tag des Bartholomäusmarktes den Verkaufsstellen in der Hauptstraße eine Ladenöffnung zu gewährleisten.

Nach Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 LStVG (Landesstraßen- und Ordnungsgesetz) werden Verordnungen, zu deren Erlass die Gemeinden durch andere Rechtsvorschriften ermächtigt sind, vom Gemeinderat erlassen.

Der Marktgemeinderat beschließt, den Entwurf der Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage anlässlich des Bartholomäusmarktes zu erlassen. Er beauftragt die Verwaltung, diese öffentlich bekanntzumachen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

zu 11 Behandlung der Anträge des Marktgemeinderates Martin Roob; Information

Mit Antrag vom 09.06.2025 per Mail stellte Marktrat Martin Roob den Antrag auf Durchsetzung, Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Hundesteuer.

In Mönchberg sind derzeit ca. 200 Hunde gemeldet. Es werden Einnahmen in Höhe von 6857,50 € erzielt. Die Höhe der Hundesteuer beträgt für den Ersthund 35,00 € und für den Zweithund 55,00 €.

Die Hundesteuersatzung stammt aus dem Jahre 2006. In den Nachbargemeinden werden hier zwischen 25,00/40,00 € (Satzung aus 2007) und 60,00/90,00 € (Satzung aus 2022) berechnet. Bei einer Erhöhung der Hundesteuer um 15,00 € könnten Mehreinnahmen in Höhe von ca. 3000,00 € generiert werden. Eine Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration liegt uns vor und könnte auf uns entsprechend angepasst werden.

Eine Überprüfung der rechtmäßigen Anmeldung durch Gemeindebedienstete ist extrem zeitaufwendig und teuer und aus Sicht der Verwaltung nicht umsetzbar.

Weiter stellte Martin Roob den Antrag auf Überprüfung der Notwendigkeit zur Aktualisierung der Nutzungsordnung Jugendzeltplatz.

Der Jugendzeltplatz ist in Trägerschaft des Landkreis Miltenberg. Die Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg-Röllbach verwaltet den Zeltplatz.

Die VG Mönchberg erhält jährlich hierfür einen Aufwandspauschale von 3363,50 € . Diese wurde zuletzt 2013 angepasst und soll laut Verwaltungsvereinbarung alle fünf Jahre an den Verbraucherpreis Index angepasst werden.

Es kommt immer wieder zu Lärmbelästigungen durch große Musikanlagen und Lautsprecher die auf dem Zeltplatz verbotenerweise betrieben werden. Auch werden zum Teil Lagerfeuer trotz erhöhter Waldbrandgefahr entzündet.

Aus Sicht der Verwaltung ist in der geltenden Nutzungsordnung alles geregelt, was Nachtruhe und Feuerstellen betrifft. Verstöße sollen laut Mail vom Landratsamt (13.06.2025 Vorzimmer Landrat) über die Polizei geregelt werden.

Der Markt Mönchberg ist jedoch mit ca. 11853 m² Verpächter für Flächen des Zeltplatzes. Diese Pacht wurde zuletzt 2015 angepasst und beträgt 0,10 €/m² was einen Erlös von 1190 € einbringt.

Es wurde angeregt, die Pacht analog zur Kreisumlage anzupassen und den entsprechenden Pachtzins einzufordern.

zu 11.1 Antrag auf Überprüfung / Erstellung einer neuen Hundesatzung des Marktes Mönchberg; hier Beratung und Beschlussfassung

Joachim Zöller beantragt, die Satzung mit Kosten für den ersten Hund in Höhe von 60 € und für den zweiten Hund in Höhe von 90 € vorzubereiten.

Holger Gramling bittet darum, die Zahlen so aufzubereiten, dass man die Kosten für die Hundekotbeutel, die Behälter und die Entsorgung mit einberechnet. Es wäre mal gut zu wissen, wie hoch die Gebühren sein müssten, um hier kostendeckend unterwegs zu sein.

Das Gremium bittet um drei verschiedene Rechenbeispiele – die beiden oben genannten und eins bitte mit einer Erhöhung um jeweils 15 €.

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung die bisherige Hundesatzung zu überarbeiten und in einer der nächsten Sitzung vorzustellen.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 Anwesend 14 Befangen 0

zu 11.2 Antrag auf Überprüfung der Nutzungsordnung Zeltplatz; hier Beratung und Beschlussfassung

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung auf das Landratsamt zuzugehen und die Aufwandspauschale sowie die Pacht anzupassen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

zu 12 Anfragen des Marktgemeinderates und sonstige informelle öffentliche Mitteilungen; Information

Der Bürgermeister informiert, dass die von der Regierung ausgestellten Schwimmkursgutscheine inzwischen auch in unserem Schwimmbad angenommen werden, die Abrechnung erfolgt über den Markt Mönchberg.

Mitte August wird es zur Belegung im ehemaligen „Hirschen“ kommen. Erwartet werden laut Aussage der Regierung 3 Familien mit Kindern im Alter von 5-20 Jahren.

Die Jugendverkehrswacht in Obernburg benötigt dringend neue Fördermitglieder – Anträge hierzu liegen im Rathaus aus. Der jährliche Beitrag beläuft sich auf 10 €. Die Verkehrswacht übernimmt unter anderem den Radführerschein unserer Grundschulkinder. Martin Roob macht hierzu den Vorschlag dies ins Amtsblatt zu setzen.

Die nächste Sitzung findet am 09.09.2025 statt. Der Ort wird noch rechtzeitig bekanntgegeben.

Mönchberg, 01.09.2025

Bernd Wetzel
Vorsitzender

Verena Weis
Protokollführer